



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 26. April 1971 | Teil II Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
1.3.71	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen .....	313
6.4.71	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) .....	314
1.4.71	Anordnung Nr. 2 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen .....	314
2.4.71	Anordnung Nr. 2 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande .....	315
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	316

### Vierzehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen

vom 1. März 1971

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Juli 1961 (GBl. II S. 320) wird in Abänderung bzw. Ergänzung des § 1 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1962 zu dieser Verordnung (GBl. II S. 757) im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Leiter des Staatssekretariats für Berufsbildung und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft bestimmt:

## § 1

Auf Grund der Entwicklung der Anforderungen in der ambulanten medizinischen Betreuung wird als mittlerer medizinischer Beruf ergänzend zu den bisherigen mittleren medizinischen Berufen bestimmt:

Sprechstundenschwester mit der gleichen Berufsbezeichnung.

## § 2

Für folgende mittlere medizinische Berufe wird die Berufsbezeichnung auf Grund der Entwicklung des In-

halts der Berufstätigkeit verändert und dem verbindlichen Berufsbild von 1968 angeglichen:

Apothekenhelfer	in Apothekenfacharbeiter
Medizinisch-technischer Assistent Fachrichtung Labor	in Medizinisch-technischer Laborassistent
Medizinisch-technischer Assistent Fachrichtung Röntgen	in Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Säuglings- und Kinderkrankenschwester	in Kinderkrankenschwester
Kinderpflegerin	in Krippenerzieherin.

## § 3

(1) Die bisherigen mittleren medizinischen Berufe Sprechstundenhelferin und Zahnärztliche Helferin sowie die entsprechenden Berufsbezeichnungen gelten so lange, als noch Tätigkeiten in diesen beiden Berufen nach staatlicher Anerkennung ausgeübt werden.

(2) Den Sprechstundenhelferinnen und Zahnärztlichen Helferinnen kann auf Antrag die Berufsbezeichnung Sprechstundenschwester und Stomatologische Schwester zuerkannt werden.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1971

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

S e f f I I I

\* 13. DB vom 18. Februar 1970 (GBl. II Hr. 21 S. 155)